

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr.1 Der Verein führt den Namen „KIWEST, Bau- und Aktivspielplatz Leipzig“ und ist in das Vereinsregister einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein wurde am 08. Januar 2008 gegründet.

Nr.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Nr.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Nr.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne sozialer, ökologischer, integrativer und weltoffener Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Schaffung und Erhaltung von Bauspielplätzen, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, eigene schöpferische und handwerkliche Aktivitäten zu entfalten,
- Regelmäßige außerschulische Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, in denen ökologisches und soziales Bewusstsein nachhaltig gefördert werden,
- die Durchführung von Ferienfreizeiten und internationalen Jugendaustauschprojekten,
- die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Projekte
- und die intensive Zusammenarbeit mit Schulen und sonstigen Trägern und Einrichtungen von Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Nr 2 Es gibt aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft . Aktive Mitglieder sollen sich aktiv an den Aufgaben des Vereins beteiligen und ihn mit gestalten. Über den Aufnahmeantrag zur aktiven Mitgliedschaft entscheidet abschließend das Plenum durch einstimmigen Beschluss. Fördermitglieder können alle Einrichtungen des Vereins nutzen

und sich an den Projekten des Vereins beteiligen, fördern den Verein ansonsten durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Zur Aufnahme als Fördermitglied ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Nr.1 Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) bei einjähriger Nichttätigkeit im Verein.

Nr.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Nichttätigkeit im Sinne des §4 Nr.1 (d) ist fehlende Teilnahme an den vereinsinternen Aktivitäten.

Ausnahmen von §4 Nr.1 (d) kann das Plenum beschließen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Nr.1 Der Mitgliedsbeitrag für aktive Vereinsmitglieder wird auf 5 (fünf) Euro monatlich festgelegt.

Nr.2 Fördermitglieder können die Höhe ihres Beitrags selbst festlegen.

Nr.3 Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich freiwillig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) das Plenum
- (d) die Kassenprüfer

§7 Der Vorstand

Nr.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte.

Nr.2 Der Vorstand i. S. d. besteht aus zwei bis vier Sprechern und dem Kassenwart. Ihre Wahl erfolgt einzeln.

Nr.3 Jeder der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Nr.4 Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes besteht im jährlichen Finanz- und

Jahresrechnungsbild.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Nr.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.

§9 Die Mitgliederversammlung

Nr.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Nr.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand
- (c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (d) Beschlüsse über Tätigkeitsschwerpunkte des nächsten Jahres
- (e) Ausschluss von Mitgliedern.

§10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Nr.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-mail erfolgen. Die Tagesordnung setzt das Plenum fest.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Nr.1 Am Anfang der Versammlung ist ein Leiter durch die anwesenden Mitglieder zu wählen.

Nr.2 Des weiteren ist ein Schriftführer zur Führung des Protokolls zu bestimmen.

Nr.3 Die Abstimmung muss offen durchgeführt werden.

Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind.

Nr.5 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen im Konsens.

Nr.6 Für die Wahlen gilt folgendes:

Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden

höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Nr.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Nr.1 Nachträgliche Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.

Nr.2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§14 Das Plenum

Nr.1 Das Plenum muss mindestens drei Tage vorher einberufen werden. Das Plenum kann auch per email und schriftlichem Aushang an den Einrichtungen des Vereins einberufen werden.

Nr.2 Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier aktive Mitglieder anwesend sind.

Nr.3 Bei den Entscheidungen des Plenums wird ein Konsens angestrebt.

Nr.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Auch Kinder und Jugendliche, die sich am Bauspielplatz beteiligen, können am Plenum teilnehmen und sich an der Diskussion und den Entscheidungen beteiligen.

Nr.5 Das Plenum kann über neue Projekte, Angebote und Investitionen im Rahmen der Ziele des Vereins entscheiden. Die Beschlüsse des Plenums sind richtungsweisend für den Vorstand, dieser muss aber abschließend im Sinne der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins über die Durchführung entscheiden.

§15 Kassenprüfer

Nr.1 Von der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung des Kassenwartes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

Nr.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

Nr.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Alternativ Leben e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 29. Mai 2012

Sitz des Vereins und Vorsitzende:

KIWEST Bau- und Aktivspielplatz Leipzig e.V.

Lauerscher Weg 70 A

04249 Leipzig

Vorstand: (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

1. Vorsitzender:

Wolf, Karsten

Alfred-Frank-Str. 15, 04229 Leipzig

07.08.1969

2. Vorsitzende:

Adrian, Torsten

Lauerscher Weg 70 A, 04249 Leipzig

07.04.1963

Kassenwartin:

Wasserfall-Sixma Baronesse van Heemstra, Cornelia Dorothea

Lauerscher Weg 70 A, 04249 Leipzig

24.03.1980